



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1998/3/10 95/08/0345

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 10.03.1998

#### Index

60/02 Arbeitnehmerschutz62 Arbeitsmarktverwaltung

#### Norm

AÜG §4 Abs2 Z3;

### Rechtssatz

Eine organisatorische Eingliederung von Arbeitskräften in den Betrieb des Werkbestellers iSd § 4 Abs 2 Z 3 AÜG ergibt sich aus der Übereinstimmung von Arbeitszeiten nicht.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1998:1995080345.X06

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

20.05.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$